



## **Rundschreiben 39/1998 vom 19.10.1998**

### **Notarielle Belehrung eines im Ausland weilenden GmbH-Geschäftsführers**

**Die Belehrung eines im Ausland weilenden GmbH-Geschäftsführers durch den (deutschen) Notar im Rahmen einer Handelsregisteranmeldung (§§ 8 Abs. 3, 39 Abs. 3 GmbHG) wirft in der Praxis immer wieder Fragen der zulässigen Handhabung auf.**

Vor allem nach einem kürzlich veröffentlichten Aufsatz von Wolff (GmbHR 1998, 35 f.), in dem der Autor in dieser Konstellation die Zulässigkeit einer schriftlichen Belehrung durch den (deutschen) Notar bezweifelt, wurden an die Bundesnotarkammer sowie an das DNotI Anfragen einzelner Notare über ein zulässiges Vorgehen gestellt. Dabei wurde berichtet, daß einzelne Registergerichte eine schriftliche Belehrung durch den Notar als im Rahmen von § 8 Abs. 3 GmbHG nicht ausreichend ansehen und die Eintragung der Anmeldung verweigern.

Da in der Praxis ein Bedürfnis besteht, die Anmeldung eines GmbH-Geschäftsführers gemäß §§ 8, 39 GmbHG auch dann vornehmen zu können, wenn der anmeldende Geschäftsführer gerade im Ausland weilt und für die Anmeldung nicht nach Deutschland kommen kann oder will, hat die Bundesnotarkammer diese neuere Entwicklung zum Anlaß genommen, die Frage der Zulässigkeit einer solchen Belehrung in das Ausland im Ausschuß für Handels- und Gesellschaftsrecht zu prüfen. Das Ergebnis ist in dem diesem Rundschreiben als Anlage beigefügten Vermerk enthalten. Hiernach ist im Rahmen von § 8 Abs. 3 GmbHG eine schriftliche Belehrung grundsätzlich zulässig. Ferner verstößt die Versendung der Belehrung in das Ausland nicht gegen den Territorialitätsgrundsatz.

---

**Bundesnotarkammer**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Postanschrift**  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin

**E-Mail:** bnotk@bnotk.de  
**Telefon:** 030-3838660  
**Telefax:** 030-38386666